

Anlage 01: Begründung zur Drucksache Nr. VO/0490/07

C. Aufhebung von Bauleitplanverfahren mit letztem Verfahrensstand Satzungsbeschluss:

1. Bauleitplanverfahren Nr. 299 Lante

(2. Änd. des Bebauungsplanes)

Aufhebung des Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlusses vom 04.09.89

Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 29.04.91

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche zwischen der Uellendahler Str., der Hatzfelder Str., und der Str. Am Raukamp, wie in Anlage C 1 näher kenntlich gemacht.

Begründung:

Eine ursprünglich im rechtskräftigen Plan als private Wegefläche über Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte zugunsten der Anlieger festgesetzte Fläche sollte als öffentliche Verkehrsfläche mit Wendehammer neu festgesetzt werden, um den Entwässerungsanschluß für die Anlieger sicherzustellen. Die Maßnahme wurde jedoch auch ohne die Verfahrensanpassung umgesetzt, so dass das Planungsziel aufgegeben werden konnte. Statt dessen wurde im Zuge der Offenlegung vom Gewerbebetrieb angeregt die Errichtung einer Lagerhalle auf dem bisherigen Stellplatz zu ermöglichen, weshalb der erste Beschluss aufgehoben und ein weiterer Beschluss herbeigeführt wurde, der vereinfacht erfolgen und über eine ausnahmsweise Zulässigkeit die Genehmigungsgrundlage schaffen sollte. Das Planungsziel ist jedoch nicht bis zur Rechtskraft gelangt, sodaß weiterhin der rechtsgültige Plan Nr. 299 in der ursprünglichen Fassung gilt. Aktuell wird die Verlagerung des Betriebes und eine Umnutzung zu einer Wohnbaumaßnahme angestrebt. Sollte es zu einer vom Ursprungsplan abweichenden städtebaulichen Zielsetzung kommen, würde ohnehin ein neues Verfahren erforderlich.



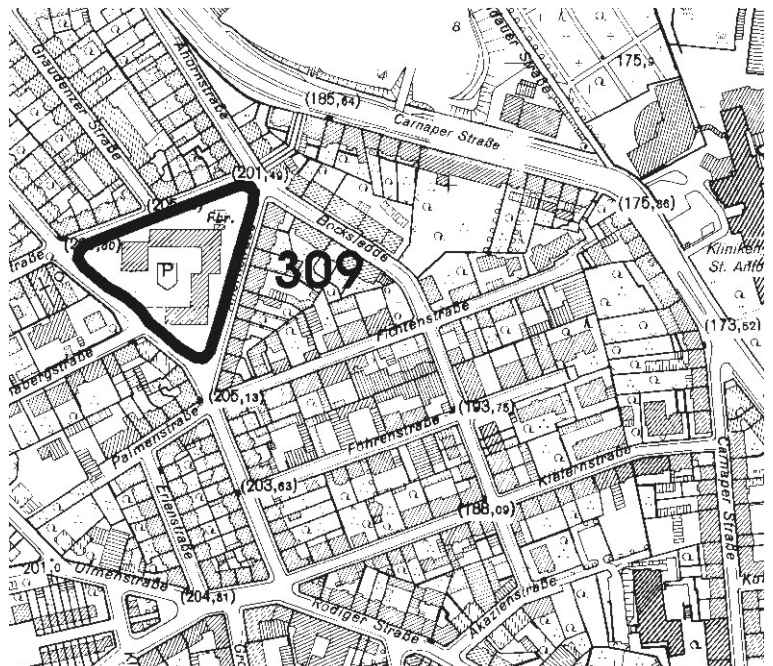
2. Bauleitplanverfahren Nr. 309 Thorner Str

(Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan)

Aufhebung des Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlusses vom 20.02.69

Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 07.07.69

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich liegt zwischen den Straßen Thorner Str., Ahornstr. und Rödigerstr., wie in Anlage C 2 näher kenntlich gemacht.



Begründung:

Ein ehemaliger Gewerbestandort sollte in Wohnnutzung umgewandelt werden. Da bis dahin im FNP gewerbliche Entwicklung vorgesehen war, diente das Verfahren der planungrechtlichen Anpassung des zukünftigen Entwicklungszieles. Die Wohnbebauung wurde auch ohne Abschluss des Verfahrens realisiert. Einer Verfügung der Bezirksregierung konnte nicht abgeholfen werden, daher wurde keine Rechtskraft erzielt. Der heutige Beurteilungsmaßstab nach § 34 BauGB ist für zukünftige Vorhaben ausreichend.

3. Bauleitplanverfahren Nr. 580 Winchenbachstr.

(2. Änd. des Bebauungsplanes)

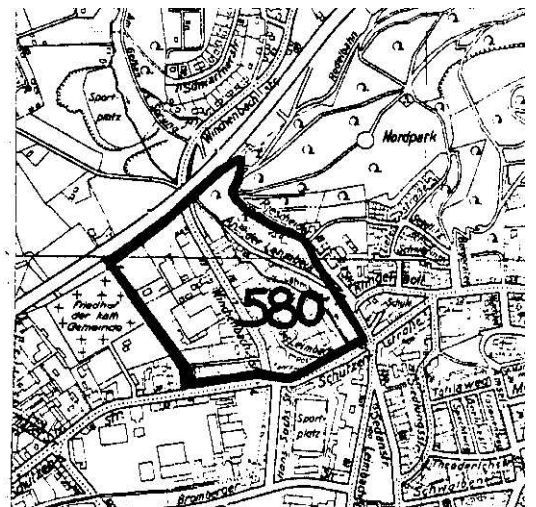
Aufhebung des Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlusses vom 10.06.85

Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 03.02.86

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche zwischen der A 46, der Riescheider Str., der Schützenstr. und dem Friedhof, wie in Anlage C 3 näher kenntlich gemacht.

Begründung:

Das Hauptverfahren wurde rechtskräftig zu Ende geführt, zuvor wurde ein Satzungsverfahren im Zuge eines Änderungsverfahrens aufgehoben und erneut eingebracht. Insgesamt hat es 3 Änderungsverfahren gegeben, wobei die 2. Änd. lediglich der zusätzlichen Einschränkung von Einzelhandel innerhalb eines Gewerbegebietes dienen sollte. Der Satzungsbeschluss wurde wegen Formalfehlern seitens der Bezirksregierung nicht genehmigt und auch seitens der Stadt nicht abgeholfen, daher ist dieses Verfahren nicht mehr zuendezuführen.



4. Bauleitplanverfahren Nr. 42 Steinweg

(1. Änd. des Bebauungsplanes)

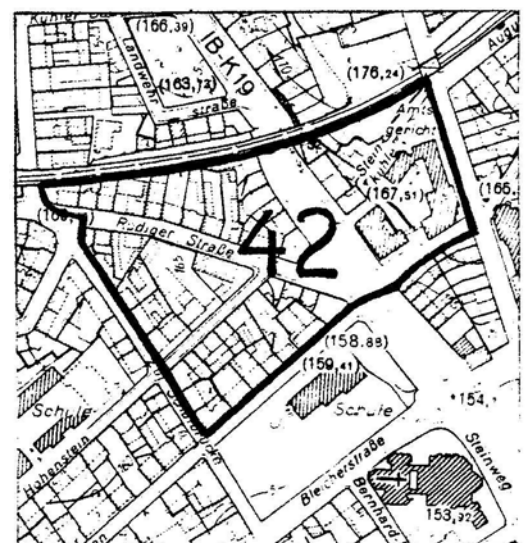
Aufhebung des Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlusses vom 05.07.1983

Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 28.05.1984

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich liegt südlich der stillgelegten ehemaligen Eisenbahntrasse zwischen den Straßen Zur Schafbrücke und Oberdörnen, der Viktorstr. und Sedanstr. – wie in Anlage C 4 näher kenntlich gemacht.

Begründung:

Das Verfahren diente lediglich dem Zweck nach erfolgtem Wiederaufbau die Abweichungen gegenüber den ursprünglich festgesetzten Bau- und Fluchtlinien des Durchführungsplanes Nr. 42 als sogenannten übergeleiteten Plan im Nachhinein anzupassen. Abweichungen hat es insbesondere im Bereich Viktorstr. gegeben. Zum Satzungsbeschluss sind zwar nur unwesentliche Anregungen zu berücksichtigen gewesen, jedoch ist der Beitrittsbeschluss seinerzeit trotz eines marginalen Mangels nicht eingeholt worden. Eine aktuelle



Planerfordernis stellt sich jedoch nach heutigen Erkenntnissen generell nicht mehr, sodaß bei Gelegenheit auch der ursprüngliche rechtskräftige Plan, ähnlich wie viele andere Fluchtlinienpläne auch, aufgehoben werden könnte.